

Betriebsverkehrsordnung

NRW Pellets GmbH und Cycloenergy Schameder GmbH

Am Gäuseberg 1

57339 Erndtebrück

Freigabe der Geschäftsführung NRW Pellets GmbH und Cycloenergy Schameder GmbH



Christoph Bruckner



Birgit Weiss

Stand: 16.01.2024

<p>§ 1 Geltungsbereich Gilt für das gesamte Betriebsgelände der NRW Pellets und der Cycleenergy Schameder GmbH</p> <p>§ 2 Verkehrszeichen Es gelten die Regeln der StVO, sofern diese BVO es nicht anders regelt, Veränderungen nur durch hierzu befugte Personen.</p> <p>§ 3 Vorrang Alle Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kranfahrzeuge haben Vorrang gegenüber allen anderen Fahrzeugen.</p> <p>§ 4 Fahrgeschwindigkeit (1) Höchstgeschwindigkeit 10 km/h (2) Unabhängig von Absatz 1 ist die Fahrgeschwindigkeit den Sicht-, Witterungs- und Verkehrsverhältnissen anzupassen, also falls erforderlich Schrittgeschwindigkeit fahren oder anhalten.</p> <p>§ 5 Führen von Fahrzeugen (1) Betriebseigene und betriebsfremde Fahrzeuge nur von dazu vom Unternehmer beauftragten Fahrern, mit gültiger Fahrerlaubnis und sonstigen Berechtigungen gestattet. (2) Fahrer müssen körperlich und geistig an die Führung des Fahrzeuges gestellten Anforderungen entsprechen. (3) Sie dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Alkoholeinfluss oder anderen berauschenden Mitteln stehen, die die Reaktionsfähigkeit vermindern! Das gilt auch für Übermüdung und Krankheit. (4) Bei Verdacht auf verminderte Fahrtüchtigkeit werden seitens der NRW Pellets GmbH und der Cycleenergy Schameder GmbH Kontrollen vorgenommen. (5) Mängel hinsichtlich Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges sind sofort abzustellen. Es ist entsprechend der Betriebsanleitung, Betriebsanweisung des Fahrzeuges zu verfahren. (6) Treten am Fahrzeug Flüssigkeiten wie Motorenöl, Hydrauliköl aus nicht vorgesehenen Stellen aus, sofort den Betriebsleiter informieren.</p> <p>§ 6 Betriebs-, Ein- und Ausfahrten (1) Mit Betriebseigenen Fahrzeugen erst das Betriebsgelände verlassen, wenn ein Auftrag, Fahrerlaubnis und eine Sondergenehmigung der Straßenverkehrsbehörde für das jeweilige Fahrzeug vorliegt. (2) Betriebsfremde Fahrzeuge haben sich im Büro an der Waage/Leitwarte Kraftwerk anzumelden, bevor sie das Betriebsgelände befahren dürfen. Vor Ausfahrt ist der Mitarbeiter an der Waage/Leitwarte Kraftwerk berechtigt, die Ladung, Transport- und Begleitpapiere</p>	<p>(4) Die Einmündungen betrieblicher Verkehrswege auf die öffentlichen Straßen sind Nebenstraßen entsprechend StVO § 8 Abs. 2.</p> <p>§ 7 Beleuchtung der Fahrzeuge Bei Dunkelheit, Nebel und schlechter Sicht sind die Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu nehmen.</p> <p>§ 8 Halten und Parken (1) Ist auf und in der Nähe von Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen, Wärme- und Elektroenergieverteilungsanlagen verboten. Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind freizuhalten. (2) Private Fahrzeuge dürfen nur nach Genehmigung durch den Betriebsleiter auf den dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätzen abgestellt werden. (3) Abstellen von Fahrzeugen, Anhängern, Behältern, Maschinen und Materialien ist nur nach Genehmigung durch die Betriebsleitung gestattet.</p> <p>§ 9 Verlassen von Fahrzeugen (1) Der Fahrzeugführer hat alle Maßnahmen zu Treffen, um Unfälle Brände Verkehrstörungen zu vermeiden. (2) Es sind Warnwesten bzw. Warnkleidung zu tragen!</p> <p>§ 10 Be- und Entladen von Fahrzeugen (1) Die geladenen Güter sind vom Fahrzeugführer alleinverantwortlich so zu verstauen und zu befestigen, dass eine gefährliche Verlagerung, Herabfallen oder Umweltschädigung (z.B. Staubemission) während der Fahrt ausgeschlossen ist. Die Verkehrs- bzw. Betriebssicherheit darf durch die Ladung nicht beeinträchtigt werden. (2) Bei Entladearbeiten von Transportfahrzeugen mit Greifer- und Hebezeugen ist die Fahrerkabine des Transportfahrzeuges zu verlassen. Der Aufenthalt im Schwenk- und Fahrbereich von Krananlagen und Greiferfahrzeugen ist verboten. Hier besteht dann auch Kopfschutzhelmpflicht!</p> <p>§ 11 Mitnahme von Personen (1) Mitnahme von Personen in oder auf Fahrzeugen ohne geeignete Sitzgelegenheit ist untersagt. (2) Auf oder in einem betriebseigenen oder betriebsfremden Kfz dürfen einschließlich Fahrer nur so viele Personen mitgenommen werden, wie in der Zulassung eingetragen sind.</p> <p>§ 12 Abschleppen von Fahrzeugen Hier ist besondere Vorsicht geboten. Nur mit zugelassenen Abschleppstangen, Abschleppseilen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen arbeiten!</p> <p>§ 13 Fußgänger (1) Dürfen sich nur mit Berechtigung auf dem Betriebsgelände aufhalten bzw. bewegen. Gilt auch für betriebliche Gebäude und Produktionsstätten. (2) Fußgänger sollten grundsätzlich mit den betrieblichen Flurförderzeugen und Arbeitsmaschinen Sichtkontakt aufnehmen! (3) Fußgänger haben, die vorgeschriebenen Fußwege zu nutzen und allen Fahrzeugen auszuweichen.</p>	<p>(4) Absperrungen, Abschränkungen, Leiteinrichtungen, Geländer und andere Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht überstiegen oder entfernt werden. Mitarbeiter haben auf dem Betriebsgelände Arbeitskleidung mit reflektierender Sicherheitskennzeichnung zu tragen!</p> <p>§ 14 Schwerlast- und Großraumtransport Das Befahren mit Spezialfahrzeugen ist nur nach vorhergehender Abstimmung mit dem Betriebsleiter gestattet.</p> <p>§ 15 Bauarbeiten und Straßenabspernungen Bauarbeiten und Straßenabspernungen jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch den Betriebsleiter.</p> <p>§ 16 Verhalten bei Betriebsverkehrsunfällen Nach der Bergung des Verletzten und Sicherung der Unfallstelle ist unverzüglich der Betriebsleiter zu informieren. Unfall- und Schadensbericht ausfüllen und dem Betriebsleiter übergeben.</p> <p>§ 17 Güterkraftverkehrsgesetz Personen, die in den Geltungsbereich der BVO gelangen, um Leistungen aus einem Frachtvertrag oder Speditionsvertrag auszuführen, haben dafür Sorge zu tragen, dass sie bzw. das Unternehmen, für das sie tätig sind, über alle Erlaubnisse, Berechtigungen, und Versicherungen gemäß Güterkraftverkehrsgesetz verfügen bzw. alle in diesem Gesetz geregelten Normen nachkommen, sofern das Gesetz anwendbar ist.</p> <p>§ 18 Schlussbestimmungen (1) Für die Umsetzung der BVO ist der Betriebsleiter verantwortlich. (2) Mitarbeiter an der Waage sind befugt, Fahraufträge, Fahrzeugpapiere, Fahrerlaubnisse und Betriebsberechtigungen einzusehen und Kontrollen im Sinne der BVO durchzuführen. (3) Technische Mängel an Fahrzeugen sind sofort zu beheben. (4) Mitarbeitern, Zeitarbeitern, Fremdbetrieben, Besuchern und Praktikanten ist die BVO vor Arbeitsaufnahme kundig zu machen und in die jährliche Unterweisung mit einzubeziehen. (5) Die BVO steht in der Waage und Warte, zur Einsicht, als Aushang zur Verfügung. (6) Änderungen dieser BVO sind dem Unternehmer vorbehalten. (7) Im Geltungsbereich der BVO ist Rauchen nur an den dafür vorgesehenen Bereichen (Raucherkabine NRW Pellet und die gekennzeichnete Fläche Kraftwerk) gestattet. Das Rauchen in den Werkstätten ist verboten. Der Konsum von Rauschmitteln ist generell verboten. Bei Verdacht auf einen alkoholisierten Fahrer darf sein Fahrzeug nicht be- bzw. entladen werden. Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter ist zu informieren. (8) Das Fotografieren und Filmen auf dem Betriebsgelände ist verboten (Ausnahme Unfalldokumentation oder Dienstaufträge).</p> <p>§ 19 Inkrafttreten Die Betriebsverkehrsordnung der NRW Pellets GmbH und der Cycleenergy Schameder GmbH tritt am 18.09.2023 in Kraft.</p>
---	---	---

betriebseigener- und betriebsfremder
Fahrzeuge zu kontrollieren.
(3) Für die Ein- und Ausfahrten in Hallen,
Lager gelten die vorgeschriebenen
Betriebs- Arbeitsanweisungen und
Verhaltensvorschriften. Diese können vom
Mitarbeiter an der Waage eingesehen bzw.
abgefordert werden.

Erstellung: Überarbeitung: C. Köhler	Revision: 8.0	Geprüft: R. Neumann S. Sure M. Hofmann	Freigabe: C. Bruckner B. Weiss
--	-------------------------	--	---